

Ausfertigung

Mand. hat Abschrift

ERLEDIGT 16. Juni 2009 *hu***VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER**

1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16
Eingegangen				b 15.06.09			
15. JUNI 2009							
ORRAE							
Oberbürgermeister							
17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31	32

Az.: 6 A 110/09

verkündet am 27.05.2009
 Wortmann, Justizangestellte
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Freckmann und andere,
 Dormannstraße 28, 30459 Hannover

(98), - 279/2007 H -

g e g e n

die Landeshauptstadt Hannover - Fachbereich Recht und Ordnung --
 Fachbereichsübergreifende Rechtsangelegenheiten -
 vertreten durch den Oberbürgermeister,
 Schmiedestraße 24, 30159 Hannover, - 32.51 SG Pl-nr. N 081/08 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
 27. Mai 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Litmann, den Rich-
 ter am Verwaltungsgericht Wagstyl, den Richter am Verwaltungsgericht Heldmann sowie
 die ehrenamtlichen Richter Kalesse und Menzel für Recht erkannt:

Der Bescheid, der Beklagten vom 23. Januar 2008 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG gemäß § 48 Abs. 2 AufenthG als Ausweisersatz zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte, insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Vollstreckungsschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Tatbestand

Der 1953 geborene Kläger, ein iranischer Staatsangehöriger, reiste im Februar 1998 ohne Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Im Asylverfahren gab er an, seinen Personalausweis habe er zu Hause gelassen. Er habe früher zwei iranische Pässe besessen, einen aus der Schahzeit und einen aus dem Jahr 1984/1985. Beide seien ungültig. Nach Deutschland sei er mit einem griechischen Pass eingereist.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 16.06.1998 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Zugleich wurde dem Kläger die Abschiebung in den Iran angedroht. Die dagegen erhobene Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover (4 A 4089/98) blieb ohne Erfolg. Der Aufenthalt des Klägers wird seitdem geduldet.

Im Jahr 2000 reichte der Kläger bei der Beklagten Übersetzungen des Personalausweises seines Kindes und seiner Heiratsurkunde ein. Darin befindet sich der Eintrag, dass ihm in Khomein/Iran ein Personalausweis mit der Nr. 189 ausgestellt worden war.

Am 10.05.2004 forderte die Beklagte den Kläger auf, innerhalb eines Monats einen neuen Reisepass vorzulegen oder Nachweise über die Beantragung des Passes bzw. der Bemühungen zur Passbeschaffung beizubringen. Ca. zwei Jahre später wurde der Kläger anlässlich einer Vorsprache zur Verlängerung der Duldung aufgefordert, seine Geburtsurkunde vorzulegen. Diese könne er sich durch Verwandte oder einen Rechtsanwalt beschaffen. Schließlich wurde der Kläger mit Schreiben vom 13.07.2006 erneut aufgefordert, einen neuen Reisepass vorzulegen oder Nachweise über seine Bemühungen beizubringen.

Der Kläger reichte eine Bescheinigung des iranischen Generalkonsulats in Hamburg vom 11.08.2006 ein. Darin wird mitgeteilt, dass für die Ausstellung eines iranischen Reisepasses die Vorlage der iranischen Kennkarte (Shenasname) notwendig sei. Da der Kläger diese nicht besäße, sei die Ausstellung eines iranischen Reisepasses nicht möglich. Anlässlich einer Vorsprache gab der Kläger am 11.10.2006 an, er könne sich keine Geburtsurkunde und somit auch keine Kennkarte beschaffen. Dafür müsste er in den Iran

reisen. Seine Verwandten hätten für die Passbeschaffung keine Zeit und ein Anwalt sei zu teuer. Der Kläger wurde nochmals aufgefordert, sich um die Unterlagen zu bemühen.

Daraufhin legte der Kläger im November 2006 einen Brief seiner in Teheran lebenden Schwester vor. Diese teilt darin dem Kläger mit, dass sie seinen Personalausweis gesucht, aber nicht gefunden habe. Sie habe auch das Amt für das Personenstandsregister aufgesucht. Dort sei ihr gesagt worden, dass der Kläger zur Beantragung eines Personalausweises persönlich vorbeikommen müsse.

Am 11.01.2007 wurde der Kläger erneut mündlich aufgefordert, das Generalkonsulat aufzusuchen und die Shenاسname zu beantragen. Daraufhin reichte der Kläger im April 2007 erneut die Bescheinigung des Iranischen Generalkonsulats vom 11.08.2006 ein, versehen mit dem Vermerk "verlängert am 11.04.2007".

Der Kläger bezieht laufend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Anträge auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis lehnte die Beklagte ab.

Den Antrag des Klägers vom 10.07.2007 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. der Bleiberechtsregelung, hilfsweise nach § 104 a AufenthG, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 23.01.2008 ab.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i.V.m. dem Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.12.2006 käme nicht in Betracht, da der Lebensunterhalt des Klägers nicht gesichert sei. Zudem sei er nicht im Besitz eines gültigen Passes. Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 AufenthG sei nicht möglich. Der Kläger erfülle seine Passpflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nicht. Weiterhin habe er vorsätzlich behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder behindert, in dem er seinen Mitwirkungspflichten bei der Dokumentenbeschaffung nicht nachgekommen sei.

Daraufhin hat der Kläger Klage erhoben.

Nachdem das Gericht Auskünfte der Iranischen Botschaft in Berlin und des Iranischen Generalkonsulats in Hamburg über die Möglichkeit der Beschaffung von Identitätsdokumenten eingeholt hat, hat der Kläger in Begleitung von Rechtsanwalt Zand am 22.01.2009 das Iranische Generalkonsulat in Hamburg aufgesucht, um das in dessen Auskunft vom 19.11.2008 erstmals erwähnte Identitätsfeststellungsverfahren zu betreiben. Auf Nachfrage wurde Rechtsanwalt Zand "ganz inoffiziell" erklärt, dass es dieses Verfahren zwar "schon immer" gegeben habe, aber es bis vor Kurzem nicht angewandt worden sei. Niemand, der hier vorgesprochen habe, sei darauf hingewiesen worden.

Der Kläger führt aus: Er habe in der Vergangenheit, alles ihm Zumutbare getan, um an einen iranischen Pass bzw. Passersatz zu gelangen. Dass dies in der Vergangenheit nicht gelungen sei, habe daran gelegen, dass er die dafür erforderlichen Dokumente nicht besäße und somit nicht beim Iranischen Generalkonsulat habe vorlegen können. Der Weg an einen neuen Shenاسname im Iran durch bevollmächtigte Verwandte oder einen Rechtsanwalt zu gelangen, sei für ihn nicht gangbar gewesen. Die notwendige Vollmacht hätte von einem iranischen Konsulat beglaubigt werden müssen. Eine Beglaubigung hätte

- 4 -

Jedoch nur erfolgen können, wenn er seine iranische Identität hätte nachweisen können. Es hätten mindestens zwei iranische männliche Zeugen, die sich selbst ausweisen könnten, beim iranischen Konsulat vorsprechen müssen, um den Kläger vorzustellen. Diese Zeugen müssten den Bevollmächtigten bereits aus dem Iran kennen und dürften mit ihm weder verwandt noch verschwägert sein. Der Kläger kenne aber keine Personen in Deutschland, die diese Voraussetzungen erfüllten. Dass er erst jetzt den Weg des sog. Identitätsfeststellungsverfahrens gegangen sei, sei ihm nicht anzulasten. Dieses Verfahren habe es zwar schon früher gegeben. Er sei jedoch in der Vergangenheit weder von der Beklagten noch vom Generalkonsulat darauf hingewiesen worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 23. Januar 2008 zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG gemäß § 48 Abs. 2 AufenthG als Ausweisersatz zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält an ihrer Auffassung fest. Unabhängig von den nun bekannt gewordenen Verfahren zur Identitätsfeststellung bleibe der Fakt bestehen, dass der Kläger bis 2006 nichts getan habe, um seine Ausreise zu ermöglichen. Der Kläger habe jahrelang entweder Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung verzögert oder aber nichts unternommen, um die Passlosigkeit zu beseitigen. Auch habe er niemals eine Freiwilligkeitserklärung unterzeichnet, jedenfalls sei entsprechendes nicht bekannt. Es werde ihm auch nicht geglaubt, dass es ihm nicht möglich sei, über seine Familienangehörigen im Iran ein Dokument zu erlangen. Im Übrigen werde erwartet, dass die Familie des Klägers weitere Versuche zum Beschaffen entsprechender Dokumente unternimmt. Schließlich habe der Kläger nicht nachgewiesen, dass für die Beschaffung von Dokumenten über Angehörige im Iran dieselbe Form der Vollmacht erforderlich ist, wie dies zum Beschaffen von Passersatzpapieren notwendig sei.

Wegen der Darstellung der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten nimmt das Gericht auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten. Die Beiakten, die Auskünfte der Botschaft der Islamischen Republik Iran vom 15. Juli 2008 und des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran vom 19. November 2008 an das Verwaltungsgericht Hannover sowie die Auskünfte der Zentralen Ausländer- und Aufnahmebehörde Braunschweig vom 11. Dezember 2007 und vom 08. Oktober 2008 waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

- 5 -

Die Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104 a Abs. 1 AufenthG als Ausweisersatz gem. § 48 Abs. 2 AufenthG.

Gemäß § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG soll einem geduldeten Ausländer abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 01. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. über ausreichenden Wohnraum verfügt
2. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
3. ...
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
5. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
6. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder 90 Tagessätzen wegen Straftaten die nach dem AufenthG oder dem AsylVG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Für die Beantwortung der Frage, ob die mit der Verpflichtungsklage verfolgte Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zugrunde zu legen. Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung erweist sich die Ablehnung des Erlaubnisanspruchs als rechtswidrig.

Entgegen der Auffassung der Beklagten erfüllt der Kläger auch die Tatbestandsvoraussetzung des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG (1). Weiterhin kann ihm nicht entgegengehalten werden, dass er seine Passpflicht nicht erfüllt (2).

(1) Der Kläger hat nicht vorsätzlich behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder behindert. Ein derartiger Schluss kann aus seinem Verhalten in der Vergangenheit nicht gezogen werden.

Zwar ist in den Verwaltungsvorgängen nicht dokumentiert, dass der Kläger auf die Aufforderung der Beklagten vom 10.05.2004, sich um die Ausstellung eines Passes zu bemühen, reagiert hat. Aus dieser fehlenden Dokumentation allein lässt sich jedoch nicht darauf schließen, dass der Kläger nichts unternommen hat. Dies gilt um so mehr, als die Beklagte die Aufforderung erst über zwei Jahre später am 13.07.2006 wiederholt hat, worauf der Kläger unverzüglich am 11.08.2006 das Generalkonsulat in Hamburg aufgesucht hat, aber abschlägig beschieden worden ist.

Im Übrigen erweist sich die Aufforderung der Beklagten an den Kläger, sich um die Ausstellung eines Passes zu bemühen, als untauglich. Nach der Auskunftslage ist die Ausstellung eines iranischen Passes durch eine iranische Auslandsvertretung nur dann möglich, wenn der Antragsteller einen gültigen oder abgelaufenen iranischen Pass mit Aufenthaltstitel vorlegen kann. Kann er dies - wie hier - nicht, kommt nur die Beantragung eines

Passersatzpapiers in Betracht. Dazu ist der Kläger jedoch seitens der Beklagten nie aufgefordert worden.

Dem Kläger kann nicht vorgehalten werden, aus dem Gesprächsvermerk vom 11.10.2006 ergebe sich, er sei gar nicht bereit, mittels der Hilfe von Verwandten Dokumente zu beschaffen, die für die Ausstellung eines Passes notwendig sind. Der Kläger ist am 20.04.2006 aufgefordert worden, eine Geburtsurkunde vorzulegen. Er hat sich zu diesem Zweck an seine in Teheran lebende Schwester gewandt und am 15.11.2006 ein Schreiben seiner Schwester vorgelegt, worin diese ihm mitteilt, sie habe bei sich keine Unterlagen des Klägers gefunden. Weiterhin führt sie darin aus, dass sie vom Amt für das Personenstandsregister die Auskunft erhalten habe, dass der Kläger persönlich im Iran vortreten müsse. Sie könne nicht mehr erreichen.

Dem Kläger kann nicht vorgehalten werden, er habe von der Möglichkeit der Beauftragung eines iranischen Rechtsanwaltes keinen Gebrauch gemacht. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezog und bezieht und sich somit die Frage stellt, wovon er diesen iranischen Rechtsanwalt bezahlen soll, zumal die Beklagte die Anträge des Klägers auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis abgelehnt hat und dem Kläger keine Kostenübernahme zugesichert hat. Zum anderen ergibt sich aus dem Vermerk der Beklagten vom 12.09.2007, dass dieser Weg nach Auskunft der Deutschen Botschaft in Teheran (e-mail vom 27.02.2006) aussichtslos ist.

Dem Kläger kann nicht vorgehalten werden, er habe nie eine sog. Freiwilligkeitserklärung unterzeichnet. Eine Weigerung des Klägers, bei Bedarf eine derartige Erklärung zu unterzeichnen, liegt ebenso wenig vor wie eine Aufforderung der Beklagten, eine derartige Erklärung zu unterzeichnen. Dies ist seitens der Beklagten wahrscheinlich deshalb unterblieben, weil die Beklagte den Kläger nie dazu aufgefordert hat, die Ausstellung eines iranischen Passersatzpapiers zu beantragen, wozu u.a. die Abgabe dieser Erklärung verlangt wird. Die Frage, ob es der Kläger ablehnen darf, die für die Ausstellung eines Passersatzes verlangte Freiwilligkeitserklärung abzugeben, stellt sich daher nicht.

Dem Kläger kann auch nicht vorgehalten werden, er habe das auch in der Vergangenheit bestehende sog. Identitätsfeststellungsverfahren vor dem Iranischen Generalkonsulat nicht betrieben. Dass ein solches Verfahren existiert, ist den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht erst durch die Auskunft des Iranischen Generalkonsulats in Hamburg vom 19.11.2008 überhaupt bekannt geworden. Unverzüglich nach Kenntnis dieser Möglichkeit hat der Kläger am 22. Januar 2009 beim Generalkonsulat der Islamischen Republik Iran in Hamburg vorgesprochen und an der Durchführung dieses Verfahrens zur Erlangung einer Zweitausfertigung der iranischen Kennkarte (Shenasname), deren Vorlage für die Ausstellung eines iranischen Passersatzpapiers durch die Auslandsvertretung erforderlich ist, mitgewirkt. Dass es sich dabei um einen gangbaren Weg zur Erlangung von Passersatzpapieren für ausweislose iranische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland handelt, folgt aus der Auskunft des Generalkonsulats und den insoweit nicht bestrittenen Schilderungen der Prozessbevollmächtigten des Klägers über die ihnen zu dem betreffenden Feststellungsverfahren erteilten mündlichen Auskünfte von Konsulatsbeschäftigten.

Dass der Kläger auch ohne das Identitätsfeststellungsverfahren in der Lage wäre, sich zum Zweck der Ausstellung einer Ersatzkennkarte bei dem iranischen Generalkonsulat auszuweisen, lässt sich nicht beweisen. So hat der Kläger unwiderlegt bestritten, im Besitz eines amtlichen iranischen Dokuments mit Lichtbild zu sein, was der Auskunft der Botschaft der Islamischen Republik Iran vom 15. Juli 2008 zufolge ausreichte, um bei einer iranischen Auslandsvertretung eine Ersatzkennkarte zu beantragen. Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der diesbezügliche Vortrag des Klägers unrichtig wäre, lassen sich dem vorliegenden Sachverhalt nicht entnehmen.

Dass der Kläger in der Lage wäre, seine Identität durch zwei männliche Personen iranischer Staatsangehörigkeit, die sich ihrerseits mit der iranischen Kennkarte ausweisen können und nicht „in einer engen Beziehung zu ihm“ stehen (vgl. Auskunft der ZAAB vom 11.12.2007), nachzuweisen, lässt sich ebenfalls nicht beweisen.

Es gibt auch keine greifbaren Anhaltspunkte für die Annahme, dass der weitere, in den vorliegenden Auskünften aufgezeigte Weg zur Beschaffung eines Ersatz-Sherasname, nämlich die Bevollmächtigung von im Iran lebenden Verwandten oder Bekannten zur Beantragung einer Ersatzkennkarte durch den Kläger, entweder mit größerer Aussicht auf Erfolg oder auf schnellerem Wege zum Ergebnis der Ausstellung eines Passersatzes führen würde. Dabei kann es dahingestellt bleiben, welche formellen Anforderungen an eine solche Vollmacht zu stellen wären und ob es dem Kläger zuzumuten ist, zunächst einen entsprechenden Versuch mit Hilfe einer notariellen Handlungsvollmacht zu unternehmen. Jedenfalls bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass ein solches Verfahren im Ergebnis weniger langwierig wäre als der jetzt gewählte Weg der behördlichen Identitätsfeststellung über das iranische Generalkonsulat.

Unter diesen Umständen lässt sich nicht feststellen, dass der Kläger vorsätzlich aufenthaltsbeendende Maßnahmen hinausgezögert oder behindert.

Dass der Kläger die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 104 a Abs. 1 AufenthG erfüllt, ist zwischen den Beteiligten unstreitig. Damit steht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 AufenthG im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörde, wobei das Ermessen durch die Formulierung „soll“ dahingehend eingeschränkt ist, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Gründe, die ein Abweichen von der Regel rechtfertigen könnten, sind weder den Verwaltungsvorgängen zu entnehmen noch auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung von der Beklagten genannt worden.

(2) Die Versagung der Aufenthaltserlaubnis kann nicht darauf gestützt werden, dass der Kläger seine Passpflicht nicht erfüllt. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Satz 1 AufenthG gilt gem. § 104a Abs 1, Satz 3 AufenthG als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Demzufolge kann die Beklagte gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG von der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG absehen und einen Ausweisersatz nach § 48 Abs. 4 AufenthG ausstellen, wobei sie ihr Ermessen im Lichte des § 104 a Abs. 1 AufenthG auszuüben hat. Auch insoweit sind dem Verwaltungsvorgang keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die dem Kläger im Rahmen der Ermessensausübung entgegengehalten werden könnten. Weiterhin hat die Beklagte auch insoweit auf Nachfrage in der mündli-

- 8 -

chen Verhandlung eingeräumt, dass keine Aspekte vorliegen, die sich bei der Ermessensausübung zu Lasten des Klägers auswirken. Daher liegt hier eine Ermessensreduzierung dahingehend vor, dass dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis gem: § 104 a Abs. 1 AufenthG als Ausweisersatz gemäß § 48 Abs. 2 AufenthG zu erteilen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten oder durch eine der in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen vertreten lassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Littmann

Ausgefertigt

Heidn

Wagstyl

Hannover, den 09. JUNI 2009

als Vorsitzende des Ausschusses
des Verwaltungsausschusses Hannover

